

Aktenzeichen: 5 AZR 175/03
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 9. Juli 2003
- 5 AZR 175/03 -

I. Arbeitsgericht
Erfurt

Urteil vom 31. Juli 2001
- 2 Ca 321/01 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 24. September 2002
- 7 Sa 387/01 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Überschreiten der Fünf-Monats-Frist

Gesetz:

ZPO § 547 Nr. 6 nF

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarbeitsgericht



5 AZR 175/03
7 Sa 387/01
Thüringer
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Juli 2003

URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

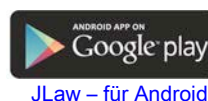
Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 9. Juli 2003 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Müller-Glöge, die Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Mikosch und Dr. Linck sowie die ehrenamtlichen Richter Heel und Rehwald für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 24. September 2002 - 7 Sa 387/01 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung
- auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeits-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß zwischen den Parteien auf der Grundlage des Schreibens der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 21. Juli 2000 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis der VergGr. C 4 BBesO C besteht, das über den 31. März 2001 hinaus fortbesteht;
2. den beklagten Freistaat zu verurteilen, den Kläger als Vertreter der C 4 Professur „Slawistische Linguistik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Erfurt auf der Grundlage des Anstellungsvertrags vom 21. Juli 2000 hinaus weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat mit einem am 24. September 2002 verkündeten Urteil die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Das Berufungsurteil ist vom Vorsitzenden am 6. März 2003 abgesetzt und unterzeichnet worden. Mit den Unterschriften der ehrenamtlichen Richter ist es auf der Geschäftsstelle am 13. März 2003 eingegangen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter und rügt, das Urteil des Landesarbeitsgerichts sei nicht mit Gründen versehen, weil es erst nach Ablauf von fünf Monaten seit Verkündung abgesetzt und vollständig von den Richtern unterzeichnet zur Geschäftsstelle gelangt sei.

Entscheidungsgründe



Die Revision des Klägers ist begründet. Der absolute Revisionsgrund des § 547 Nr. 6 ZPO nF liegt vor.

1. Nach der Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (*Beschluß vom 27. April 1993 - GmS-OGB 1/92 - BVerwGE 92, 367 = AP ZPO § 551 Nr. 21 = EzA ZPO § 551 Nr. 1*) ist ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil als nicht mit Gründen versehen anzusehen, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt und von den Richtern unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben worden sind (*ebenso BAG 17. Februar 2000 - 2 AZR 350/99 - BAGE 93, 360 = AP ZPO § 551 Nr. 52 = EzA ZPO § 551 Nr. 8; 19. Oktober 2000 - 6 AZR 238/99 -; 26. September 2001 - 10 AZR 166/01 -*).

2. Das angefochtene Urteil vom 24. September 2002 ist am 13. März 2003 von allen Richtern unterzeichnet zur Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts gelangt. Damit waren seit der Verkündung mehr als fünf Monate vergangen. Das Urteil ist daher gemäß § 562 Abs. 1, § 547 Nr. 6, § 563 Abs. 1 ZPO nF auf die in der Revisionsbegründung ordnungsgemäß erhobene Rüge des Klägers aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Müller-Glöge

Richter am Bundesarbeitsgericht
Prof. Dr. Mikosch ist wegen
Urlaubs an der Unterschrift
verhindert.
Müller-Glöge

Linck

Heel

Rehwald



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)